

1115 V

Die Planunterlagen I. S. d. §1 PlanzV hat den Stand vom ...
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Vermessung, Katasteramt
 und Geodäsie
 Wuppertal, den
 I.A.

Entworfen im Mai 2006
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Stadtentwicklung und Städtebau
 Wuppertal, den
 I.A.

Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanzV festgelegt.
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Vermessung, Katasteramt
 und Geodäsie
 Wuppertal, den
 I.A.

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 27.11.2007 für diesen Plan Nr. 1115 V die Aufstellung (§3(1) BauGB) beschlossen.
 Wuppertal, den
 Vorsitzender des AB

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 27.11.2007 für diesen Plan Nr. 1115 V die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen.
 Wuppertal, den
 Vorsitzender des AB

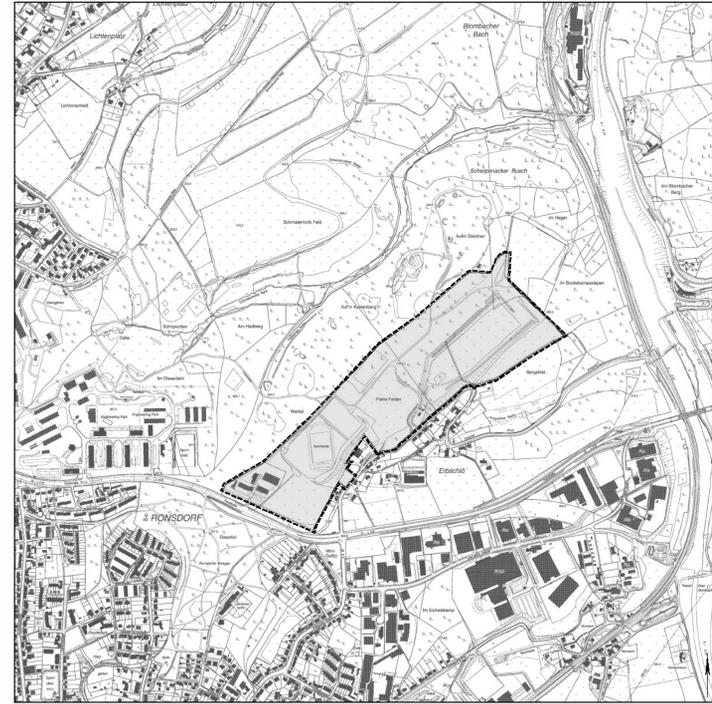
Dieser Plan Nr. 1115 V ist vom ... bis zum ... öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauGB).
 Ressort: Stadtentwicklung und Städtebau
 Wuppertal, den
 I.A.

Maßstab: 1 : 1000	Blatt 1
0 m 10 m 20 m 30 m	20.05.08
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: XXX
Parkstraße/ Erbschlo	
vorhabenbezogener Bebauungsplan 1115 V	

Anlage 4b zu V0/0356/08

- 1.0 ENTRAGUNGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Rechtsabschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 19.12.1990 (BGBl. I S. 56), Landesverordnungsblatt (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1985 (GV. NW. S. 976), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463).
- 3.0 BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kontur u. Topographie) ist entsprechend der Zeichnungsvorschrift AUT/HRV dargestellt.
- 4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vorrangigkeiten in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
- 5.0 Hinweise**
----- Anbaubeschränkungsbereich
- 6.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5)BauGB)**
☒ Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5) BauGB)
- Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsgebietes wieder zu verwenden. Sollte bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Aufschuttmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgelagert werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 109.23) zu kontaktieren (Hinweis).
- 7.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6)BauGB)**
☒ Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht gemäß Landschaftsplan Wuppertal-Ost
Ⓛ Landschaftsschutzgebiet

Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)



- 4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist**
●—● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)**
SO Sonderegebiet
GRZ Grundflächenzahl (§9 BauNVO)
GRZ* Regelung s. textliche Festsetzungen
- 4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB)**
Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch
— — — — — Baugrenzen (§23(3) BauNVO)
- 4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)**
St Stellplätze
- 4.03 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)**
— Straßenbegrenzungslinie
▲ Ein- und Ausfahrtbereich
● Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
▨ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fällt eine Baugrenze (Linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Stellung der Baugrenze (Linie) in der Stärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet.
- 4.04 Private Grünflächen (§9(1)15 BauGB)**
privat
- 4.05 Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB)**
•••••
- 4.06 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)**
M1 Maßnahmenfläche, s. textliche Festsetzungen Nr. 5
G1 Flächen für Maßnahmen und zum Erhalt, s. textliche Festsetzungen Nr. 6
- 4.07 Mit Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB)**
▭
- 4.08 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)**
○ ○ ○ ○ ○
○ ○ ○ ○ ○
- 4.09 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)**
● ● ● ● ●
● ● ● ● ●
- 4.10 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a+b BauGB)**
● ● ● ● ●
● ● ● ● ●
- 4.11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)**
▭ Aufschüttung ▭ Abgrabung
— Stützmauer
- 4.12 Festlegung der Höhenlage**
308,8 m vorhandene Geländehöhe über NNH
⊕
- 4.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)**
▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
□ □ □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- 4.14 Sonstige Planzeichen**
▭ s. textliche Festsetzungen Nr. 7 (Dachbegrenzung)
▭ s. textliche Festsetzungen Nr. 8 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 9 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 10 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 11 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 12 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 13 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 14 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 15 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 16 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 17 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 18 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 19 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 20 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 21 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 22 (Lichtschutz)
Ⓛ s. textliche Festsetzungen Nr. 23 (Lichtschutz)

Textliche Festsetzungen

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Sondergebiet SO 1 "Polizei"**
Gemäß § 11 Abs. 1 und 2, Satz 1 BauNVO dient das Sondergebiet SO 1 der Unterbringung von Polizeieinrichtungen.
Zulässig sind:
Einrichtungen für die Polizei, insbesondere Bereitschaftspolizei, die technische Einsatzhundertschaft und Werkstätten für das Landesamt für zentrale polizeitechnische Dienste.
Hierbei sind insbesondere zulässig:
- Verwaltungsgebäude
- Werkstätten
- Lagergebäude
- Trainingsgebäude und -einrichtungen
- Schießstand
- Garagen und Stellplätze
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung
- 1.2 Sondergebiet SO 2 "Landesschulen"**
Gemäß § 11 Abs. 1 und 2, Satz 1 BauNVO dient das Sondergebiet SO 2 der Unterbringung von Landesschulen.
Zulässig sind:
Eine Justizvollzugschule, eine Landesfinanzschule, zugewandte Unterkünfte sowie eine Mensa.
Weiterhin zulässig sind alle die Schulnutzung ergänzenden Nutzungen.
Hierbei sind insbesondere zulässig:
- Sport- und Freizeitanlagen
- Verwaltungsgebäude
- Garagen und Stellplätze für die Sondergebiete SO 1 – SO 3
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung
- 1.3 Sondergebiet SO 3 "Jugendhaftanstalt"**
Gemäß § 11 Abs. 1 und 2, Satz 1 BauNVO dient das Sondergebiet SO 3 der Unterbringung einer Justizvollzugsanstalt für junge Gefangene.
Zulässig sind:
Einrichtungen einer Justizvollzugsanstalt
Hierbei sind insbesondere zulässig:
- Häftlingshäuser
- Werkstätten
- Verwaltungsgebäude
- Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Sport- und Freizeitanlagen
- Garagen und Stellplätze
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 Grundflächenzahl**
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl in den Baugebieten SO 1 „Polizei“ und SO 3 „Jugendhaftanstalt“ durch:
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 2.2 Gebäudehöhen**
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO werden für die Bebauung in den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 maximale Höhen über Normalhöhennull zeichnerisch festgesetzt. Technische Aufbauten, Fahrschuhüberfahrten oder Treppenhäuser dürfen die festgesetzten maximalen Höhen um max. 3,5 m überschreiten, wenn die Überschreitung auf weniger als 10% der Grundstücksfläche des obersten Vollgeschosses erfolgt. Entsprechende technische Aufbauten, Fahrschuhüberfahrten und Treppenhäuser müssen mindestens um das Maß der Überschreitung von der Baugrenze zurücktreten.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen (Antennen)**
Innerhalb der mit ☐☐☐☐ gekennzeichneten Bereiche sind Send- und Antennenanlagen
- im SO 1 auf einer maximal 16 qm großen Fläche mit einer Höhe bis zu 365 m ü. NNH
- im SO 3 auf einer maximal 4 qm großen Fläche mit einer Höhe bis zu 330 m ü. NNH
zulässig.
- 3. Stellplätze**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete SO 1 und SO 2 Stellplätze und Gänge ausschließlich innerhalb der als Stellplatz- oder Parkoerflächen gekennzeichneten Bereiche zulässig sind.
- 4. Festsetzungen zum Immissionsschutz**
- 4.1 Bauliche Vorkahrungen zum Schutz vor Lärm**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend den dargestellten Lärmpegelbereichen Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau vom November 1989) zu treffen sind. Die daraus resultierenden Bauschallschutzwerte sind einzeln unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können im Einzelfall unterschiedlich werden, wenn im baulich-technischen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachgewiesen wird.
Innerhalb des Plangebiets gilt immer Lärmpegelbereich III, sofern sich nicht aus der Planzeichnung strengere Festsetzungen ergeben.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Sondergebiete SO 2 und SO 3 für Schlaf- und Aufenthaltsräume, die in der Nacht zum Schlafen genutzt werden, fenster-unabhängige Lüftungen vorzusehen sind. Von dieser Regelung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn vor dem jeweiligen Fenster ein Außenlärmpegel von 50 dB(A) im Nachtraum eingehalten oder unterschritten wird.
- 5. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Versickerungsfähigkeit der Stellplätze
Die als Stellplätze gekennzeichneten Bereiche in den SO 1, SO 2 und SO 3 sind unversiegelte, d.h. mit versickerungsfähigem Material herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die als Parkoerflächen gekennzeichneten Flächen und die Fahrgewege.
Versickerungsfähigkeit der Jugendhaftanstalt-Umfahrung
Der Bereich der 5,5 m breiten äußeren Umfahrung der Jugendhaftanstalt (SO 3) ist unversiegelt, d.h. mit versickerungsfähigem Material herzustellen.
- Belauchung im Außenbereich**
Zum Schutz vor nachtaktiven Insekten dürfen nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit vorwiegend langwelligem Licht (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige technische Lösung) verwendet werden. Die Leuchten dürfen nur in dem unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.
- Flächen M 1 (Kammolchhabitat)**
Die Flächen M 1 sind zur Anlage eines Habitats für Kammolche herzustellen.
- Flächen M 2 (Zentrale Versickerung)**
Innerhalb der Flächen M 2 sind Sicker- oder Landschaftsrasenbepflanzung der Versickerungsmulde herzustellen.
- Flächen M 3 (Freiraumkorridor)**
Auf den Flächen M 3 ist ein extensiver Grünlandbewuchs herzustellen.
- Flächen M 4 (Niederschlagsgraben)**
Innerhalb der Flächen M 4 ist ein Grabensystem zur Ableitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten SO 1 und SO 2 herzustellen. Die Flächen dürfen im Untergrund nicht abgedichtet werden.
- 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Baumstandorte im SO 1
Innerhalb des SO 1 sind im nordöstlichen Bereich 12 großkronige Laubbäume anzupflanzen.
Baumstandorte im SO 2
Innerhalb des SO 2 sind im nördlichen Bereich 4 großkronige Laubbäume anzupflanzen.
Dachbegrünungen
In den Baugebieten SO 1 und SO 2 sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 15° zu einem Anteil von mindestens 80 % der jeweiligen Dachfläche extensiv mit Sedumgesellschaften, Schichtdicke mindestens 5 cm zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die mit ☐☐☐☐ gekennzeichneten Bereiche. Die Dachbegrünungen sind gem. FLL-Richtlinie „Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen 2002“ auszuführen.

- Flächen G 1 (Wegeparzelle)**
Innerhalb der Flächen G 1 sind Bäume und Sträucher zu erhalten.
- Flächen G 2a (Begrenzung Freiraumkorridor)**
Innerhalb der Fläche G 2a sind Bäume und Sträucher im Bereich der Planstraße D zu erhalten.
- Flächen G 2b (Begrenzung Freiraumkorridor)**
Straßenbegleitend sind 24 St. Einzelbäume in einem Abstand von 8 m anzupflanzen. Auf 300 qm sind Sträucher anzupflanzen.
Der so entstehende Geh-/Fußstreifen kann zugunsten der Leitungen an einer Stelle um bis zu 12 m Länge unterbrochen werden.
- Flächen G 2c (Begrenzung Freiraumkorridor)**
Innerhalb der Fläche G 2c sind alle 5 qm ein Strauch und alle 50 qm ein Laubbäum anzupflanzen. Der Baumbestand mit Ahorn und Eichen innerhalb der Fläche G 2c ist dauerhaft zu erhalten.
- Flächen G 2d (Begrenzung Freiraumkorridor)**
Auf 50 % der Fläche sind Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- Flächen G 2b, c und d (Begrenzung Freiraumkorridor)**
In den gehörfreien Bereichen sind flächendeckend Saumnstrukturen (Hochstaudenfluren, Initialensaat mit Saatgut als Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft und deren Vermehrung) durch Bodenunbruch zu entwickeln.
- Flächen G 3 (Wegeverbindung zum Scharpenacken)**
Wegbegleitend sind 10 St. Einzelbäume in einem Abstand von 8 m anzupflanzen. Die Fläche G 3 ist zu den angrenzenden privaten Grünflächen hin auf einem mindestens 1m breiten Straßen mit 1 St. Sträuchern je qm zu bepflanzen.
- Flächen G 4 (Waldrand)**
Innerhalb der Flächen G 4 ist alle 2 qm ein Strauch anzupflanzen.
- Flächen G 5 (nord-östlich Polke)**
Innerhalb der Flächen G 5 sind 15 großkronige Laubbäume entlang der westlich angrenzenden Baulinse SO 1 anzupflanzen. Die Fläche G 5 ist zur Planstraße A hin zu 40 % mit Bäumen (2./3. Ordnung) und Sträuchern zu bepflanzen.
- Flächen G 6 (östlich Polke)**
Innerhalb der Flächen G 6 sind bestehende Gehölze aus der nicht von der Straßenplanung tangierten Pappelmischwäldchen zu erhalten.
- Flächen G 7 (süd-östlich Polke)**
Innerhalb der Flächen G 7 ist auf 50 % der Fläche ein großkroniger Laubbäum pro 50 qm anzupflanzen. Auf 50 % der Fläche sind Bäume (2. Ordnung) und Sträucher anzupflanzen.
- 7. Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht**
Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:
in den Baugebieten SO 1 und SO 2 wird für die Dächer von Hauptgebäuden eine Dachneigung von maximal 15° festgesetzt.
Von dieser Regelung sind die mit ☐☐☐☐ gekennzeichneten Bereiche ausgenommen.
- B. KENNZEICHNUNGEN**
Altlasten/Altlastverdachtsflächen nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
Bereich Sportplatz: nicht im Altlastlagerungsverzeichnis der Stadt Wuppertal geführt
Bereich Schießstände: nicht im Altlastlagerungsverzeichnis der Stadt Wuppertal geführt
Bereich Zufahrt Jugendhaftanstalt: Altlastverdachtsfläche 9479A/014.1 und 9479A/014.2 (Auffüllung)
- C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
Teile des Plangebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Landschaftsplans Wuppertal-Ost
- D. HINWEISE**
Es gilt das Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 19.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen (02151-897505) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmäl und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wahrung der Archäologischen Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Im Plangebiet steht nur eine begrenzte Löschwasseranlage zur Verfügung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, inwieweit eine weitgehend eigene Löschwasser-Vorhaltung herzustellen ist.
Vorgeschlagene Baumstandorte sind nur zur Information dargestellt.
Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern/Kampfmitteln zu rechnen. Vor der Aufnahme von Bauarbeiten (3 Monate) ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf (0211-500986-0) unter der Benennung des Aktenzeichens 22-5-5124000-40/08 sowie der Baubaugenplannummer einzuschalten.
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Richtlinie (FLL Richtlinie) Bei der Ausführung von Dachbegrünungen ist die FLL-Richtlinie „Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen 2002“ zu beachten.
Planungen für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, Aufbauten wie z.B. Antennen- oder Warbanlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund überschreiten, sind mit der Wehrbereichsverwaltung West (0211-508-2313) abzustimmen.

1115 V

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanZV hat den Stand vom
Der C b e r b ü r g e r m e i s t e r
Ressort, Vermessung, Katasteramt
und Geodäsie
Wuppertal, den
i.A.,
Ressortleiter

Entworfen im Mai 2006
Der C b e r b ü r g e r m e i s t e r
Ressort, Stadtentwicklung und Städtebau
Wuppertal, den
i.A.,
Ressortleiter

Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanZV festgelegt
Der C b e r b ü r g e r m e i s t e r
Ressort, Vermessung, Katasteramt und Geodäsie
Wuppertal, den
i.A.,
Ressortleiter

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 27.11.2007 für diesen Plan Nr. 1115 V die Aufstellung (§4(1) BauGB) beschlossen.
Wuppertal, den
Vorsitzender des AB

Der Ausschuss Bauplanung (AB) hat am 27.11.2007 für diesen Plan Nr. 1115 V die Aufstellung (§4(1) BauGB) beschlossen.
Wuppertal, den
Vorsitzender des AB

Dieser Plan Nr. 1115 V ist vom bis zum öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauGB).
Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Wuppertal, den
i.A.,

	Blatt 3
	20.05.08
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: XXX
Parkstraße/ Erbschloß	
vorhabenbezogener Bebauungsplan 1115 V	